

Bundesblatt

96. Jahrgang.

Bern, den 20. Juli 1944.

Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Schlosser- und Eisenbaugewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage.

(Vom 19. Juli 1944.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten, des Verbandes schweizerischer Rolladenfabriken, des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der am 5. Oktober 1943/15. März 1944 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulagen im schweizerischen Schlosser- und Eisenbaugewerbe,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 20 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 27. Mai 1944 über die Erhöhung der Teuerungs- und Kinderzulage im Schlosser- und Eisenbaugewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Die Teuerungszulagen im schweizerischen Schlosser- und Eisenbaugewerbe werden auf insgesamt 49 Rp. pro Arbeiter und Arbeitsstunde erhöht.

Diese Gesamtzulage von 49 Rp. verteilt sich folgendermassen:

- a. in eine Grundzulage von 42 Rp. pro Arbeitsstunde, die an jeden Arbeiter durch den Betriebsinhaber direkt auszubezahlen ist;

- b. in eine Haushaltungszulage von 2 Rp. und in eine Kinderzulage von 5 Rp. pro Arbeitsstunde, die durch den Betriebsinhaber in die Ausgleichskasse für Familienzulagen einzubezahlen bzw. mit derselben zu verrechnen sind.

Jeder einen eigenen Haushalt führende verheiratete, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Arbeiter hat ein Anspruchsrecht auf eine Haushaltungszulage von 2 Rp. pro Arbeitsstunde.

Die Kinderzulage beträgt wie bis anhin 5 Rp. pro Arbeitsstunde für jedes Kind unter 18 Jahren.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das Schlosser- und Eisenbaugewerbe sowie auf die Rolladenfabrikation der gesamten Schweiz.

² Ausgenommen sind:

- a. Betriebe ausserhalb des eigentlichen Schlosser- und Eisenbaugewerbes und gemischte Betriebe, die nur nebenbei Schlosserarbeiten ausführen;
- b. industrielle Konstruktionswerkstätten, welche die Teuerungs- und Kinderzulagen bereits nach den Normen des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller ausrichten.

³ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis 30. Juni 1945.

Art. 3.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1943 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Schlosser- und Eisenbaugewerbe am 5. Juli 1943 vereinbarten Teuerungs- und Kinderzulage wird bis zum 30. Juni 1945 verlängert.

Bern, den 19. Juli 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Pilet-Golaz.

Der Vizekanzler:

Ch. Oser.



Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Schlosser- und Eisenbaugewerbe vereinbarten Erhöhung der Teuerungszulage. (Vom 19. Juli 1944.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1944
Date	
Data	
Seite	649-650
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 116

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.